

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 150 - 151

Ueber die Cession eines Dienstverhältnisses

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Ueber die Cession eines Dienstverhältnisses.

Hierüber macht ein oberstrichterliches Erkenntniß folgende Grundsätze geltend:

1) Eine Forderung auf Dienste, welche gewöhnlich vermiethet werden, kann an einen Dritten cedirt werden, wenn die Dienste nicht der Person des Dienstherrn selbst, sondern ausschließlich in Ansehung einer bestimmten Sache zu leisten sind, die Art und der Umfang sowie die Zeit und der Ort der Dienste nicht erweitert oder erschwert wird, und dem Dienstvermiether keine rechtserhebliche Einrede gegen den neuen Dienstherrn zusteht.

Es hatte nämlich ein Gutbesitzer einen Schloßwächter mit pragmatischen Rechten angestellt, welchem außer der Schloßwache keine anderen Dienste in Hinsicht der Person des Dienstherrn oblagen. Der erstere veräußerte das Schloßgut, und cedirte das ganze Dienstverhältniß mit Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer, welcher auch das ganze Vertragsverhältniß übernahm, ohne daß der Schloßwächter dabei seine Einwilligung erteilte.

Es wurde angenommen, daß ein solches bloß in Ansehung einer Sache begründetes Dienstverhältniß jedenfalls in Ansehung der Forderung des Dienstmiethers cessibel sei, weil diese auf keinem ausschließlich persönlichen Interesse desselben beruhe.

Insbefondere wurde ausgeführt, daß eine solche Cession ganz unzweifelhaft nach dem bayerischen Landrechte zulässig sei, weil

a) nach Th. IV Kap. VI §. 20 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1 eine Sublokation der Dienste

stattfinde, was schon an sich die Uebertragbarkeit der Dienstforderung in sich schließe, und weil

b) nach Th. II Kap. III §. 8 Nr. 5 sowie den Anmerkungen hiezu alle Rechte, bezüglich welcher keine spezielle Ausnahme statuirt ist, übertragen werden können, bezüglich der Forderung von Diensten aber keine Ausnahme bestehe.

2) Dagegen wurde der gemeinrechtliche Grundsatz, daß ein auf Leistung und Gegenleistung gerichtetes persönliches Rechtsverhältniß im Ganzen, sohin auch bezüglich der Verbindlichkeiten, nicht übertragen werden könne (Seuffert's Lehrbuch der Pandekten §. 300 a. G.), ebenfalls festgehalten, und daher ausgesprochen, daß zwar der cedirende Dienstherr nicht aus dem Vertragsverhältnisse austrete, seiner Verpflichtungen nicht entbunden werde, daß aber die, wengleich die Uebertragung auch dieser Verpflichtungen enthaltende, Cession doch jedenfalls die Wirkung eines Zahlungsauftrages an den Cessionar habe, und daher gegen den Cedenten erst dann der Anspruch auf Zahlung des Lohnes geltend gemacht werden könne, wenn der Dienstvermiether seine Dienste geleistet habe, der zur Zahlung Beauftragte aber die Erfüllung dieser Verbindlichkeit verweigere oder damit sich im Verzuge befinde (Seuffert's Archiv Band I Nr. 28; Bayerisches Landrecht Th. IV Kap. XV §. 7 Nr. 4, dann Kap. XIV §. 3 Nr. 1).

Erfolgt die Zahlung nur deshalb nicht, weil der Dienstvermiether die Leistung der Dienste verweigert, so kann der ursprüngliche Schuldner nicht belangt werden, weil diese Dienstleistung die Voraussetzung der Forderung auf Entrichtung des Lohnes ist, und in diesem Falle der erstere auch keinen Anspruch an den letzteren gehabt haben würde, wenn dieser seine Forderung auf die Dienste nicht abgetreten hätte.

DA&Erf. v. 3. Febr. 1866 RMr. 268⁶⁵/₆₆.

... r ..